
Statuten des Vereins „Pro Pfadi Andromeda“ Murten

Revidierte Fassung gemäss Beschlüssen der GV vom 30. August 2003 und vom 28. August 2004

- Art. 1 Unter dem Namen „Pro Pfadi Andromeda“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Murten.
- Art. 2 Der Verein hat den Zweck, der Pfadfinder-Abteilung Andromeda mit Rat und Tat gemäss den Satzungen der Pfadibewegung Schweiz beizustehen.
- Art. 3 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der/die AbteilungsleiterIn und dessen/deren StellvertreterIn sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, welche nicht nach Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen.
- Art. 4 Die Vereinsversammlung der „Pro Pfadi Andromeda“ findet jährlich einmal und auf Einberufung durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder statt.
- Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Gönner oder Gönnerinnen sind Mitglieder, die den Verein ideell und materiell unterstützen.
Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
Mitglieder, die trotz einmaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag am Ende des Vereinsjahrs nicht bezahlt haben, werden vom Vorstand als ausgetreten erklärt.
Die Ausschliessung kann nur aus wichtigen Gründen und mit Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Anwesenden an der Vereinsversammlung erfolgen.
- Art. 6 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.
Sind beide Ehegatten Mitglieder, so schulden sie insgesamt den anderthalbfachen Jahresbeitrag.
Es besteht keine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus.
- Art. 7 Zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren prüfen die Jahresrechnung, die vom Vorstand der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Sie unterbreiten dem Vorstand ihren Bericht mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung.
Sie werden von der Vereinsversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich.

Art. 8 Die Auflösung des Vereins kann an einer speziell für diesen Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zustimmt.

Wird das Quorum (Hälfte der Mitglieder) nicht erreicht, kann an einer zweiten Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins durch Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Abteilung Andromeda, subsidiär an eine gemeinnützige Jugendgruppe von Murten oder Umgebung.

Art. 9 Statuten-Änderungen können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. September 1994 in Murten von den nachstehend unterzeichneten Gründungsmitgliedern beraten und einstimmig angenommen worden.

Sign. (es folgen die Namen der anwesenden Gründungsmitglieder): Die Unterschriften der 44 anwesenden Gründungsmitglieder sind zusammen mit den Original-Statuten archiviert.

Diese Statuten sind an den Vereinsversammlungen vom 30. August 2003 und 28. August 2004 revidiert worden.